Für Privatkunden

Preisübersicht für Checks und Wechsel.

Ab 1. März 2025

03/25 220147 In der Schweiz gedruckt auf 100% Recyclingpapier.

Zürcher Kantonalbank

Wir verarbeiten nur noch von der Zürcher Kantonalbank ausgestellte Bankchecks, auf die Zürcher Kantonalbank gezogene Korrespondenzchecks sowie Wechsel, die auf einen Kunden der Zürcher Kantonalbank gezogen sind. Nachfolgend finden Sie die dafür geltende Preisübersicht und die Bestimmungen.

Preisübersicht für Checks

ZKB Bankcheck	
– Ausstellung Bankcheck	CHF 50.– pro Check zzgl. Versandkosten
– Zuschlag bei Abgabe am Schalter	CHF 20.–
– Sperrung Bankcheck	CHF 50.– pro Check zzgl. Fremdspesen
Korrespondenzcheck	
– Einlösegebühr (zu Lasten des Checkausstellers)	CHF 20.– pro Check
– Sperrung Korrespondenzcheck	CHF 50.– pro Sperrauftrag
Check Inkasso	
Check zahlbar bei der Zürcher Kantonalbank	
– Gutschrift «nach Eingang»	CHF 50.– pro Check

Preisübersicht für Wechsel

	erhalten vom Inland	erhalten vom Ausland
Wechsel Inkasso	1‰	2‰
zahlbar bei der Zürcher Kantonalbank	min. CHF 80.–	min. CHF 80.–
Gutschrift «nach Eingang»	max. CHF 300.–	max. CHF 300.–
Protestkommission für vorlegende Bank	1/3%	1/3%

Diverses Checks/Wechsel

Retouren	CHF 50.–	CHF 50.–

Bestimmungen.

1. Die aufgeführten Preise gelten, wo nichts anderes angegeben ist, pro Check oder Wechsel.
2. Die Preise in Schweizer Franken gemäss Preisübersicht gelten auch für deren Gegenwert in ausländischer Währung.
3. Die Preise richten sich nach der jeweils gültigen Preisübersicht für Checks und Wechsel, welche auch im Internet publiziert ist und auf Anfrage jederzeit bezogen werden kann. Die Bank behält sich vor, die Preisübersicht für Checks und Wechsel jederzeit, namentlich bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, anzupassen. Änderungen werden nach Treu und Glauben vorgenommen und dem Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt.
4. Fremdspesen (Korrespondenten-/Drittbankspesen) sind in dieser Preisübersicht nicht beziffert. Sie werden weiterbelastet, soweit sie nicht von Dritten bezahlt werden.
5. Die Preise werden auch auf zurückverlangten, unbezahlten oder mangels Annahme zurückgegebenen Checks und Wechseln berechnet.
6. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen am Schalter zur Gutschrift «Eingang vorbehalten» abgegebene Checks werden wie als am nächstfolgenden Bankwerktag eingereicht behandelt.
7. Massgebend für die Wertstellung ist der Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung/Rimesse bei einer Geschäftsstelle der Zürcher Kantonalbank.
8. Die Haftung wird insbesondere abgelehnt für
   – die rechtzeitige Vorweisung und Protestaufnahme bei Einreichung von Wechseln mit zu naher Verfallzeit sowie bei mangelhafter Adressangabe der Bezogenen.
   – Kursdifferenzen auf Checks und Wechsel in fremder Währung
   – die Rechtsgültigkeit und Wirkung von prolongierten Wechseln
9. Die Einreicher sind verpflichtet, der Zürcher Kantonalbank auf erstes Verlangen von vermissten oder unbrauchbar gewordenen Checks und Wechseln ein Duplikat zu beschaffen bzw. die sofortige Sperrung des Papiers zu veranlassen und für die Ausstellung eines Ersatzstückes besorgt zu sein.
10. Für die Durchführung der Inkassi sind im Übrigen die «Einheitliche Richtlinien für Inkassi» der Internationalen Handelskammer massgebend.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zürcher Kantonalbank.

Ausgabe 2025/03